

TEILREVISION DEPONIEZONE GRUNDBIEL

Änderung der Nutzungsbestimmungen von Art. 68 Bau- und Zonenreglement (BZR) «Deponiezone und Abbaugelände»

BZR Bisher Art. 68 – Deponiezone und Abbaugelände	BZR Neu Art. 68 Deponiezone mit Materialverwertung
1) In der Deponiezone ist das Ablagern von Bauschutt und dgl. nur im Rahmen des entsprechenden Gemeindereglements gestattet. 2) Die Nutzungsmöglichkeiten und -grenzen sowie die Gestaltung richten sich nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Sondervorschriften. 3) In den Abbaugeländen dürfen Materialien nur mit einer Bewilligung und zu den Bedingungen der Bürgergemeinde entnommen werden.	1) Zweck a. Die Deponiezone mit Materialverwertung umfasst die verfügbaren Flächen für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie des Typs A und mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A. 2) Vorschriften und Nutzungsbedingungen a) Bauten und Anlagen, die nicht dem Zweck der Zone entsprechen, werden nicht bewilligt. b) Die Bedingungen, die eine Beeinträchtigung der Landschaft und der Umwelt einschränken und deren Wiederherstellung gewährleisten, werden von der zuständigen Behörde festgelegt. c) Erschliessungen und Bauten, die für den Betrieb der Deponie des Typs A mit Verwertung mineralischer Abfälle des Typs A zwingend erforderlich sind, können während der Betriebsdauer der Anlagen bewilligt werden. 3) Baubewilligung a. Für die Ablagerung von Abfällen in einer Deponie des Typs A mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A, einschliesslich der dazu erforderlichen Anlagen, sowie für die Schliessung und Wiederinstandstellung des Standorts nach der Nutzung ist eine Baubewilligung erforderlich. Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die in Anwendung der Spezialgesetzgebung zu erteilen sind. b. Für die Deponie müssen insbesondere die folgenden Punkte angegeben werden: › das Vorprojekt für die Schliessung der Deponie (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederinstandstellung des Standorts); › die Stabilität der bestehenden und geplanten Einrichtungen (geologisches Gutachten). c. Um den Grundsatz der Verfahrenskoordination zu wahren, sind Gesuche für Sonderbewilligungen dem Baubewilligungsgesuch beizufügen.

	4) Betriebsbewilligung a. Für den Betrieb einer Deponie des Typs A mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch die zuständige Baubehörde erforderlich. Vorbehalten bleiben zudem Betriebsbewilligungen, die gemäss der Spezialgesetzgebung einzuholen sind. 5) Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV (ES IV) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.
--	--

Saas-Fee:

- beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom XX.XX.2026

- angenommen von der Urversammlung am XX.XX.2026

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Stefan Zurbriggen

Bernd Kalbermatten